

Tarifvereinbarung Nr. 3181

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

§ 1 **Erholungsbeihilfe 2017**

- (1) Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die am 01. April 2017 in einem ungekündigten und nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zur HSB stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 156,00 EURO,
 - b) für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat April 2017 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
 - c) für Auszubildende 60,00 EURO.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01. April 2017.
- (3) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat April 2017 ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bzw. nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen der HSB schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der HSB oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Die HSB trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (6) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

- (7) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer/Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses.

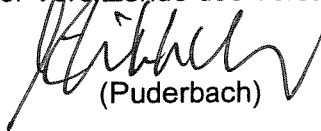
§ 2
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2017 in Kraft.

Köln/Wernigerode, den 08. März 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Puderbach)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

